

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Justizreform in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I.

darzulegen,

1. *Übergang zum freien Notariat*

- a) bis wann mit der Entlastung des Stellenhaushalts in einer Größenordnung von etwa 1.000 Stellen zu rechnen wäre, und welche Einsparungen sich für das Land ab wann ergeben würden;
- b) weshalb entgegen der vom Rechnungshof in dessen beratender Äußerung vom Mai 2000 (Landtags-Drucksache 12/5154) abgegebenen Empfehlung, die Notariatsstruktur aus fiskalischen Gründen beizubehalten, jetzt der Übergang des Amtsnotariats in ein freies Notariat realisiert werden soll;
- c) wie der Wegfall der im Staatshaushaltsplan für 2003 in Höhe von 154,8 Millionen Euro bei den Notariaten ausgewiesenen Einnahmeüberschüssen künftig ausgeglichen werden soll;

2. *Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister an die Industrie- und Handelskammern*

- a) bis wann mit der Entlastung des Stellenhaushalts des Landes um 160 Stellen zu rechnen ist;

- b) wie weit die Einführung des elektronischen Handelsregisters bereits vorangeschritten ist, und Ausgaben in welcher Höhe für die Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen und die begonnene Einführung angefallen sind;
- c) wie der im Staatshaushaltsplan 2003 eingestellte und durch die Registerführung entstehende Einnahmeüberschuss nach der Übertragung der Register auf die IHKS ausgeglichen werden soll;

3. *Privatisierung der Bewährungshilfe*

- a) welche rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben der Privatisierung der Bewährungshilfe unter Einbeziehung der Gerichtshilfe und des sozialen Dienstes im Justizvollzug insbesondere vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden müssen, und wie die Landesregierung die Chancen für die Realisierung der bundesrechtlichen Lösungen beurteilt;
- b) in welcher Höhe sich Einsparvolumen für den Landeshaushalt durch die Privatisierung der sozialen Dienste ergeben soll, wenn zum einen die weitere Finanzierung dieser Dienste durch das Land erfolgen muss, und zum anderen aufgrund der enormen Belastungen der sozialen Dienste ein Personalabbau auch durch private Träger faktisch auszuschließen ist;

4. *Privatisierung des Gerichtsvollzieherdienstes*

- a) bis wann die abschließende Klärung verfassungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der angedachten Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens erfolgt sein wird, und welche verfassungsrechtliche Fragen bedürfen dieser abschließenden Klärung;
- b) ob bis zur Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen und der Realisierung der erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen auf den dringend gebotenen Ausbau durch Neustellen verzichtet wird;

5. *Bündelung und Konzentration von Aufgaben und Standorten*

- a) welches Einsparvolumen sich für die Kommunen bei der Integration der Grundbuchämter in die Amtsgerichte ergeben würde;
- b) wie die kommunalen Spitzenverbände zu der Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte stehen;
- c) inwieweit die Landesregierung an dem Vorhaben der Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte auch bei einer deutlichen Reduzierung der Amtsgerichtsstandorte festhalten würde;

II.

1. *Ordentliche Gerichtsbarkeit*

- a) den Außensenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen;
- b) unter entsprechender Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Baden-Württemberg (Gerichtsorganisationsgesetz) die Zahl der Landgerichtsstandorte von derzeit 17 auf 12 durch Aufhebung der Landgerichtssitze in Mannheim, Mosbach, Baden-Baden, Offenburg, Waldshut-Tiengen und Hechingen und die Ein-

richtung eines Landgerichtssitzes in Pforzheim und der Einrichtung einer Außenstelle des Landgerichts Heidelberg in Mannheim zu reduzieren;

- c) ebenfalls unter entsprechender Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes die Zahl der bisherigen 108 Amtsgerichte auf 44 zu reduzieren mit der Maßgabe, dass in jedem der 35 Land- und 9 Stadtkreise jeweils ein Amtsgericht seinen Sitz hat, wobei hierbei von bereits bestehenden Amtsgerichten auszugehen ist;
- d) die Außenstelle des Amtsgerichts Pforzheim in Neuenbürg und die Außenstelle des Amtsgerichts Biberach in Laupheim aufzulösen;

2. *Fachgerichtsbarkeit*

- a) die Außensenate des Finanzgerichts in Stuttgart und in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen;
- b) im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte die Zahl der Sozialgerichte von derzeit 8 auf 4 zu reduzieren, wobei in jedem Regierungsbezirk ein Sozialgerichtsstandort beizubehalten ist. Im Sinne der Harmonisierung der Gerichtsstandorte verbleiben die Sozialgerichte an den Standorten der Verwaltungsgerichte (Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart). Als Sozialgericht für den Regierungsbezirk Tübingen verbleibt das Sozialgericht in Ulm. Der Sitz des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wird nach Ulm verlegt;
- c) die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte wird vom Sozialministerium auf das Justizministerium übertragen. Im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte der Fachgerichtsbarkeit wird die Landesregierung aufgefordert, eine Konzeption zur Reduzierung der 9 Gerichtsstandorte mit insgesamt 14 Kammern u.a. unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls an den vorhandenen Standorten vorzulegen;

3. *Staatsanwaltschaften*

- a) die Zahl der Staatsanwaltschaften entsprechend der Zahl der verbleibenden Landgerichte zu reduzieren;
- b) die Zweigstellen der Staatsanwaltschaften in Lörrach, Pforzheim, Villingen-Schwenningen und Schwäbisch Hall in die Stammbehörden einzugliedern;

4. *Justizvollzug*

die Außenstellen des Justizvollzugs in Calw, Holzmarkt, Waldkirch, Sandtorf, Rektor-Klaus-Straße in Schwäbisch Gmünd, Tauberbischofsheim und Leonberg nach Fertigstellung der Neubauvorhaben in Offenburg und Rottweil zu schließen.

16. 06. 2003

Oelmayer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform müssen auch die von der Justiz derzeit wahrgenommenen Aufgaben und die dafür vorhandenen Strukturen auf mögliche Reduzierungen und Effizienzsteigerungen überprüft werden.

Zum Zweck der Aufgabenreduzierung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einige in die Justizorganisation des Landes bis dato eingegliederte und von verschiedenen Amtsträgern wahrgenommene Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Träger und selbstständig oder gewerblich tätige Berufsgruppen zu übertragen.

Die Privatisierung von Aufgaben muss jedoch verfassungsrechtlich und auf Grund der bestehenden Rechtslage zulässig und darüber hinaus mit Netto-Einsparvolumen für den Landeshaushalt verbunden sein.

Gem. Ziffer I des Antrags erhält die Landesregierung Gelegenheit, die Realisierbarkeit die von der Justizministerin vorgeschlagene Privatisierungs-offensive darzutun.

Kennzeichnend für die von der Justizministerin vorgestellten Privatisierungsvorschläge ist zunächst, dass diese allesamt einer Änderung des bestehenden Bundesrechts bedürfen. Dies gilt für die Privatisierung des Notariats und die Übertragung des Handelsregisters auf die IHK genauso wie für die Privatisierung der Bewährungshilfe und des Gerichtsvollzieherwesens.

Unabhängig von diesen bislang fehlenden und vom Land allenfalls über Bundesratsinitiativen herbeizuführenden bundesrechtlichen Regelungen stellen sich bei der Privatisierung der Aufgaben der Bewährungshilfe und der Gerichtsvollzieher auch verfassungsrechtliche Fragen. Die bislang hoheitlich wahrgenommene Aufgabe der Bewährungshilfe gewährleistet unter anderem die Realisierung des vom Staat durchzusetzenden Strafanspruchs und greift damit in zahlreiche Grundrechte der unter Bewährungsaufgabe verurteilten Probanden ein. Dasselbe gilt für die Gerichtsvollzieher, die für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bis hin zur zwangsweisen Wohnungsöffnung einer besonderen Legitimation bedürfen. Ob diese Legitimation zum Grundrechtseingriff privatrechtlich organisiert werden kann, muss zunächst schlüssig dargetan werden.

Als weitere Begründung für die Privatisierung der bislang von der Justiz wahrgenommenen Aufgaben wird seitens der Justizministerin auf die Einsparmöglichkeiten im Landeshaushalt verwiesen.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass mit einer Privatisierung des Notariats, des Gerichtsvollzieherwesens und der Übertragung der Handelsregister auf die IHK Einnahmeausfälle für den Landesetat in 3-stelliger Millionenhöhe verbunden wären. Wie diese Einnahmeausfälle ausgeglichen werden könnten, wurde bisher in keiner Weise dargetan.

Neben dem Aufgabenabbau bei der Justiz des Landes, u. a. durch die Privatisierung von Aufgaben, muss im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform auch eine Reform der Kernbereiche der Justizorganisation umgesetzt werden. Zum Kernbereich der Justizorganisation zählen die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Fachgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaften und der Justizvollzug.

Für die Organisation des Kernbereichs der Justiz und damit auch für dessen Reform besteht die ausschließliche Kompetenz des Landesgesetzgebers. Aus der bestehenden gesetzgeberischen Kompetenz folgt die Möglichkeit, die Kernbereiche der Justiz gemeinsam mit der alle Verwaltungsbereiche des

Landes umfassenden Strukturreform zu reformieren und die Strukturen – soweit möglich, z.B. hinsichtlich des Zuständigkeitsgebiets – aufeinander abzustimmen.

Neben der Harmonisierung der Verwaltungs- und Justizstrukturen werden die in Ziffer II des Antrags enthaltenen Reformmaßnahmen auch zu Effizienzsteigerungen und Einsparvolumen für den Landesetat führen, ohne auf die in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes mögliche Bürgernähe der Justiz zu verzichten. Die Vorschläge für die Reform des Kernbereichs der Justizstrukturen basieren auf der von der Fraktion GRÜNE vorgeschlagenen Strukturreform, wonach die bereits bestehenden 12 Regionen des Landes zu einer Verwaltungsebene ausgebaut und gleichzeitig die Regierungspräsidien und die bisherigen Land- und Stadtkreise in den Regionen bei Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung aufgehen sollen.

Die vorgeschlagenen Reformen für den Kernbereich der Justizstrukturen sind aber auch mit dem von der Haushaltsstrukturkommission beschlossenen Modell der Reform der Verwaltungsstrukturen vereinbar, weil danach insbesondere die Landkreise als Träger der unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidien durch die Eingliederung der Sonderbehörden aufgewertet werden sollen.

Bei beiden der vorgeschlagenen Modelle zur Reform der allgemeinen Verwaltungsstrukturen führt die beantragte Reform des Kernbereichs der Justizstrukturen zu übereinstimmenden Zuständigkeitsgebieten und damit zu mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, zu Effizienzsteigerungen und somit zu einer „Effizienzrendite“ für den Landeshaushalt.

Für die künftige Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Außensenate des OLG Karlsruhe in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen.

Bei insgesamt ca. 2.500 Verfahren p.a., die von den OLG-Senaten in Freiburg entschieden werden, ergibt sich zwar ein gewisser Verlust an Bürgernähe, der aber durch das auf Sicht eintretende Einsparvolumen gerechtfertigt wird.

Bei den Landgerichten halten wir die Reduzierung von bisher 17 auf 12 Standorte für möglich. Für die erforderliche Bürgernähe ist grundsätzlich ein Landgericht je Region ausreichend, sodass sich danach der in II. 1. b) enthaltene Vorschlag für die Reduzierung der Standorte ergibt.

Die Zahl der 108 Amtsgerichte soll auf 44 reduziert werden. Damit wird gewährleistet, dass jeweils ein Amtsgericht für einen Landkreis bzw. Stadtkreis bestehen bleibt.

Bereits in seiner Denkschrift im Jahre 1998 hat der Rechnungshof des Landes dargelegt, dass 27 in den kleinen Amtsgerichten und den vorhandenen 2 Zweigstellen ein überdurchschnittlich hoher Personaleinsatz erforderlich ist.

Des Weiteren ergibt sich nach den Ausführungen des Rechnungshof für jeden Amtsgerichtsstandort auch erheblicher Investitionsbedarf bei der technischen Ausstattung und durch bauliche Maßnahmen. Auf der Grundlage der vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen halten wir die Reduzierung der Amtsgerichtsstandorte gerade auch unter Berücksichtigung des dadurch entstehenden Einsparvolumens für unumgänglich.

Bei der Fachgerichtsbarkeit unterstützen wir den Vorschlag des Justizministeriums, die Außensenate des Finanzgerichts in Stuttgart und in Freiburg am

Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen. Entsprechend den Ausführungen in der LT-Drucksache 13/1522 halten wir mittel- bis langfristig durch die Zusammenfassung des Gerichtssitzes des Finanzgerichtes Baden-Württemberg in Karlsruhe ein Einsparvolumen in Höhe von ca. 400.000 Euro p.a. für möglich. Hinzu kommt, dass vom Finanzgericht jährlich ca. 5.500 Verfahren entschieden werden, und dabei ein nicht unerheblicher Teil ohne persönliche Anwesenheit der Parteien. Somit ist die vorgesehene Zusammenfassung auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe hinnehmbar.

Bezüglich der Sozialgerichte halten wir vier Eingangsgerichte und damit die Reduzierung von derzeit acht Gerichtsstandorten für realisierbar. Dabei ist zu gewährleisten, dass in jedem Regierungsbezirk ein Sozialgerichtstandort beizubehalten ist.

Im Sinne der Harmonisierung verbleiben die Sozialgerichte (Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart). Das Sozialgericht für den Regierungsbezirk Tübingen behält seinen bisherigen Sitz in Ulm bei. Der Sitz des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wird nach Ulm verlegt.

Die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte muss im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte vom Sozialministerium auf das Justizministerium übertragen werden, um Effizienz- und Synergieeffekte auch insoweit zu erzielen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Konzeption zur Reduzierung der neun Gerichtsstandorte mit den insgesamt 14 Kammern vorzulegen.

Durch die Reduzierung der Landgerichtsstandorte ergibt sich auch eine Reduzierung der bei den verbleibenden Landgerichten angesiedelten Staatsanwaltschaften.

Bei dem vorgesehenen und neu zu errichtenden Landgericht in Pforzheim ist eine Staatsanwaltschaft anzusiedeln.

Die Zweigstellen der Staatsanwaltschaften in Lörrach, Villingen-Schwenningen und Schwäbisch-Hall sind in die Stammbehörden einzugliedern.

Die bisherigen Außenstellen des Justizvollzugs in Calw, Holzmarkt, Waldkirch, Sandtorf, Rektor-Klaus-Straße in Schwäbisch-Gmünd, Tauberbischofsheim und Leonberg sind nach Fertigstellung der Neubauvorhaben in Offenburg und Rottweil zu schließen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Kernbereichs der Justizstrukturen werden im Zuge der allgemeinen Verwaltungsstrukturreform zu einem zur Harmonisierung der allgemeinen Verwaltungsstrukturen mit den Justizstrukturen beitragen und u.a. auch zu weiteren Effizienzsteigerungen bei der Aufgabenwahrnehmung der Justiz des Landes führen.

Die mit der vorgeschlagenen Reform einhergehende Reduzierung der „räumlichen Bürgernähe“ ist durch das sich ergebende Einsparvolumen für den Landeshaushalt gerechtfertigt

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. August 2003 Nr. 3010/0133 nimmt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Sozialministerium und dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu der Frage 1 *Übergang zum freien Notariat*

a) *bis wann mit der Entlastung des Stellenhaushalts in einer Größenordnung von etwa 1.000 Stellen zu rechnen wäre, und welche Einsparungen sich für das Land ab wann ergeben würden;*

Ein wichtiger Eckpunkt der zur Zeit in der politischen Entscheidungsfindung befindlichen Justizreform ist die Überleitung des staatlichen Notariats in ein freiberufliches Notariat nach bayerisch-pfälzischer Prägung. Bei Umsetzung des Vorhabens kann bei einem aktuellen Personalbestand von 2.404 Beschäftigten mit der Einsparung von rd. 1.000 Personalstellen gerechnet werden.

Zurzeit unterhält das Land 298 Amtsnotariate, davon 64 im badischen und weitere 234 im württembergischen Rechtsgebiet. Daneben sind im württembergischen Rechtsgebiet 27 öffentliche Nurnotare sowie 91 Anwaltsnotare freiberuflich tätig. Mit der Überführung des Amtsnotariats in ein freies Notariat muss in Baden-Württemberg eine ausreichende Zahl freiberuflich tätiger Notare zugelassen werden, um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen zu sichern. Orientiert man sich an der erfolgreichen bayerisch-pfälzischen Notariatsform, dürfte es dabei um die Zulassung von 400 bis 450 freien Notaren gehen.

Gleichzeitig bringt es die Privatisierung mit sich, dass die gerichtlichen Aufgaben, die bislang von den Amtsnotaren erledigt werden und einer Übertragung auf freie Notare nicht zugänglich sind, in die Zuständigkeit der Amtsgerichte überführt werden müssen. Gemeint sind damit das Nachlassgericht, die Grundbuchsachen und im württembergischen Rechtsgebiet auch das Vormundschaftsgericht. Für diese Aufgaben werden die Amtsgerichte voraussichtlich rd. 1.400 Stellen benötigen. Aus der Differenz zwischen diesen 1.400 Stellen und dem aktuellen Personalbestand der Notariate von 2.404 Stellen errechnet sich die Einsparung von rd. 1.000 Personalstellen. Hinzu kommen auf Dauer Einsparungen für künftige Versorgungsaufwendungen und Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für 450 Notare.

b) *weshalb entgegen der vom Rechnungshof in dessen beratender Äußerung vom Mai 2000 (Landtags-Drucksache 12/5154) abgegebenen Empfehlung, die Notariatsstruktur aus fiskalischen Gründen beizubehalten, jetzt der Übergang des Amtsnotariats in ein freies Notariat realisiert werden soll;*

Die Landesregierung Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, die Verwaltung des Landes durch eine grundlegende Bündelung und Verschlankung der Strukturen schneller, schlagkräftiger und kostengünstiger zu machen. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die Aufgaben der Landesverwaltung auf die zwingend in hoheitlicher und staatlicher Trägerschaft zu leistenden Kernaufgaben zurückgeführt werden. Nach Auffassung des Justizministeriums werden die Einkünfte aus der beurkundenden Tätigkeit der Notare im staatlichen Bereich künftig deutlich zurückgehen. Ursache hierfür sind vor allem Entwicklungen auf europäischer Ebene:

- Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erklärte mit Beschluss vom 21. März 2002 die aufwandsunabhängige Gebührenerhebung über-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

wiegend zu Gunsten des Staates durch die Notare im Landesdienst in bestimmten gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten für mit der so genannten Gesellschaftssteuerrichtlinie (Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital) unvereinbar. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten der Großteil der nach der Kostenordnung zu erhebenden Gebühren nicht mehr an das Land gelangen darf. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften lässt nach Auffassung des Justizministeriums erkennen, dass der Gerichtshof nicht nur an der Beteiligung des Staates am Gebührenaufkommen, sondern auch an der nicht am Aufwand orientierten Höhe der Gebühren nach der Kostenordnung Anstoß nimmt. Der Gerichtshof könnte auf lange Sicht Gelegenheit suchen und finden, die bundesgesetzlichen Gebührensätze selbst anzugreifen. Die Gebühren nach der Kostenordnung müssten dann nach unten angepasst werden, sodass dem Land – das Fortbestehen des Amtsnotariats unterstellt – weitere Einnahmeverluste entstünden. Diese Entscheidung des EuGH folgt Erwägungen einer früheren Entscheidung zu den Gebühren im Bereich der Handelsregistergebühren.

- Darüber hinaus drohen weitere Konsequenzen aufgrund eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften prüft gegenwärtig, ob Veranlassung besteht, gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten, die dem System des lateinischen Notariats folgen, wegen eines Verstoßes gegen die vertraglich gewährleistete Niederlassungsfreiheit ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Sollte die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren unterliegen, müsste freiberuflichen Rechtskundigen im ganzen Land der Zugang zum Markt notarieller Dienstleistungen eröffnet werden. Damit gingen notwendig erhebliche Umsatzeinbrüche bei den Notaren im Landesdienst einher, die über die verminderten Staatsanteile wiederum zu erheblichen Einnahmeverlusten des Landes führen müssten.

Aus Sicht des Justizministeriums ist es deshalb folgerichtig, im Zuge der großen Justiz- und Verwaltungsreform das Amtsnotariat zu Gunsten des freien Notariats aufzugeben. Mit einer frühen Entscheidung für das freie Notariat entspräche das Land den Signalen des Gerichtshofs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und wäre so in der Lage, den Prozess der Umstrukturierung eigenverantwortlich zu steuern, ohne bereits auf imperative Vorgaben reagieren zu müssen. Das Justizministerium hält eine einheitliche Lösung für das Notariat in beiden Landesteilen für geboten.

c) wie der Wegfall der im Staatshaushaltsplan für 2003 in Höhe von 154,8 Millionen Euro bei den Notariaten ausgewiesenen Einnahmeüberschüssen künftig ausgeglichen werden soll;

Der im Staatshaushaltsplan für 2003 im Einzelplan 05 (Justizministerium) bei Kapitel 0511 (Notariate und Grundbuchämter des badischen Rechtsgebiets) eingestellte Einnahmeüberschuss berechnet sich nach den im Kapitel 0511 und 0512 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben der Amtsnotariate für die notarielle Tätigkeit, für die nachlassgerichtliche Tätigkeit sowie für die grundbuchamtliche Tätigkeit. Im Kapitel 0512 kommen noch die Einnahmen und Ausgaben aus der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit der Amtsnotariate hinzu.

Bei einer Einführung des freiberuflichen Notariats in den Landesteilen Baden und Württemberg entfielen für das Land nur der Einnahmeüberschuss aus der *notariellen Tätigkeit* der Amtsnotariate. Aus den weiteren Tätigkeitsgebieten (Grundbuchamt, Nachlass- und Vormundschaftsgericht) anfallende Einnah-

men würden auch nach der Einführung des freiberuflichen Notariats weiterhin dem Land zufließen.

Für 2002 wurde vom Justizministerium aus der notariellen Tätigkeit der Amtsnotariate in beiden Landesteilen ein Überschuss von insgesamt ca. 54 Mio. € ermittelt. Dieser Betrag fußt auf dem vom Justizministerium im Wege einer Vollkostenrechnung erhobenen Einnahmeüberschuss der badischen Amtsnotariate von ca. 26,7 Mio. €. Für den württembergischen Landesteil kann verlässlich angenommen werden, dass von den württembergischen Amtsnotariaten in 2002 ein Überschuss für das Land in vergleichbarer Höhe erwirtschaftet wurde. Dieser Überschuss vermindert sich jedoch noch um die Kosten der Württembergischen Notarakademie (einschließlich der Aufwendungen für die Notaranwärter) in Höhe von rd. 2 Mio. € und die Aus- und Fortbildungskosten für die Angestellten und Beamten des mittleren Dienstes im Notariat in Höhe weiterer ca. 500.000 €.

Aufgrund der oben unter Frage 1 b) dargestellten Entwicklung der Rechtsprechung geht das Justizministerium davon aus, dass in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Abschmelzen des Einnahmeüberschusses gerechnet werden muss.

Zu der Frage 2 Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister an die Industrie- u. Handelskammern

a) bis wann mit der Entlastung des Stellenhaushalts des Landes um 160 Stellen zu rechnen ist;

Die Übertragung der Handels- und Genossenschaftsregister soll nach dem gegenwärtigen Stand der Planung bis zum 31.12.2006 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt soll auch nach der vom Ministerrat der Europäischen Union im Entwurf beschlossenen SLIM IV Richtlinie die Umstellung des Registerwesens auf die elektronische Registerführung abgeschlossen sein.

Eine Entlastung für den Stellenhaushalt des Landes kann dabei zum einen dadurch bewirkt werden, dass die Industrie- und Handelskammern eine bestimmte Anzahl von Registerrechtspflegern übernehmen, deren Fachwissen eine wertvolle Hilfe für die Registerführung durch die Kammern sein wird. Auf der anderen Seite kommt eine Verwendung der Registerrechtspfleger in Nachlass- und Grundbuchsachen, im württembergischen Rechtsgebiet auch bei den Vormundschaftsgerichten, in Betracht, die im Zuge der Strukturreform der Notariate und Grundbuchämter auf die Amtsgerichte übergehen werden. Schließlich können Registerrechtspfleger auf Rechtspflegerstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften umgesetzt werden, die durch die altersbedingte Fluktuation frei werden. Die Entlastung des Stellenhaushalts wird damit parallel mit der Übertragung der jeweiligen Aufgaben erfolgen.

b) wie weit die Einführung des elektronischen Handelsregisters bereits vorangeschritten ist, und Ausgaben in welcher Höhe für die Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen und die begonnene Einführung angefallen sind;

Investitionen in die Einführung des elektronischen Registers selbst wurden bislang nicht getätigt, sondern lediglich die Voraussetzungen für eine zügige Umstellung auf den elektronischen Registerrechtsverkehr geschaffen. Im Einzelnen hat eine Arbeitsgruppe im Zusammenwirken mit der Praxis ein Fachkonzept für die elektronische Registerführung erarbeitet sowie die verfügbaren Softwaresysteme für die elektronische Registerführung geprüft und miteinander verglichen. Das favorisierte System wurde im Herbst 2002 unter

praxisnahen Bedingungen getestet und ein eventueller Anpassungsbedarf an die Besonderheiten der baden-württembergischen Registerlandschaft ermittelt. Vor diesem Hintergrund erweist sich der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Übertragung der Register auf die Industrie- und Handelskammern als besonders günstig: Bei einer Übertragung der Register würde der Landeshaushalt von beträchtlichen Investitionen entlastet werden, die in den nächsten Jahren für die Einführung des elektronischen Handelsregisters anfallen würden. Diese beliefen sich für die Zeit von 2004 bis 2006 auf rd. 1,8 Mio. € pro Jahr, insgesamt also 5,4 Mio. €.

c) wie der im Staatshaushaltsplan 2003 eingestellte und durch die Registerführung entstehende Einnahmeüberschuss nach der Übertragung der Register auf die IHKs ausgeglichen werden soll;

Ein Einnahmeüberschuss wird durch die Gebühren für die Registerführung nicht mehr erwirtschaftet. Aufgrund der einschlägigen Entscheidungen des EuGH dürfen die Registergerichte nur noch aufwandsbezogene Gebühren erheben. Das Gebührenaufkommen aus der Tätigkeit der Registergerichte hat sich deshalb auf den laufenden jährlichen Personal- und Sachaufwand in Höhe von 12 Mio. € zu beschränken.

Was die künftige Gebührenstruktur angeht, so sehen der Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg und entsprechende Initiativen des Landes Baden-Württemberg zur Schaffung einer registerrechtlichen Öffnungsklausel eine landesrechtliche Regelung vor. Auch bei einer Registerführung durch die Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern gilt dabei die rechtliche Vorgabe, dass Gebühren nur aufwandsbezogen erhoben werden dürfen.

Zu der Frage 3 Privatisierung der Bewährungshilfe

a) welche rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben der Privatisierung der Bewährungshilfe unter Einbeziehung der Gerichtshilfe und des sozialen Dienstes im Justizvollzug insbesondere vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden müssen, und wie die Landesregierung die Chancen für die Realisierung der bundesrechtlichen Lösungen beurteilt;

Für die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger bedarf es nach Ansicht des Justizministeriums grundsätzlich keiner Änderung von Bundesrecht, da weder Verfassungsrecht noch die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zwingend eine Erledigung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe durch beamtete oder im öffentlichen Dienst angestellte Sozialarbeiter voraussetzen. Hierzu sind lediglich Änderungen landesrechtlicher Vorschriften erforderlich. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit erarbeitet. Soweit in der Anfrage auf die sozialen Dienste im Justizvollzug Bezug genommen wird, sind in dieser Hinsicht Änderungen schon deshalb nicht erforderlich, weil die Sozialarbeiter im Justizvollzug in das Pilotprojekt nicht einbezogen sind.

b) in welcher Höhe sich Einsparvolumen für den Landeshaushalt durch die Privatisierung der sozialen Dienste ergeben soll, wenn zum einen die weitere Finanzierung dieser Dienste durch das Land erfolgen muss, und zum anderen aufgrund der enormen Belastungen der sozialen Dienste ein Personalabbau auch durch private Träger faktisch auszuschließen ist;

Der Landeshaushalt würde durch die Übertragung der Aufgaben der Sozialen Dienste in der Justiz auf einen freien Träger mittelfristig von Versorgungs- und Pensionslasten für 435 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet.

Auch wenn das Land dem freien Träger künftig ein Budget zur Verfügung stellen muss, welches ihm die Finanzierung der mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachaufwendungen ermöglicht, wäre aufgrund der flexibleren organisatorisch-strukturellen Gestaltungsmöglichkeiten eines freien Trägers sowie der Zusammenführung von Bewährungs- und Gerichtshilfe nach Auffassung des Justizministeriums mit einer Effizienzrendite in der Größenordnung von ca. 10 bis 15 % zu rechnen.

Zu der Frage 4 *Privatisierung des Gerichtsvollzieherdienstes*

a) bis wann die abschließende Klärung verfassungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der angedachten Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens erfolgt sein wird, und welche verfassungsrechtliche Fragen bedürfen dieser abschließenden Klärung;

Im Justizministerium wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Konzept für die weitest mögliche Privatisierung des Gerichtsvollzieherdienstes bis Ende 2004 erarbeiten soll.

Gegenstand des Prüfauftrags der Arbeitsgruppe ist auch die Klärung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die Privatisierung. Diese dauert gegenwärtig noch an. Bis zu welchem Zeitpunkt sie abgeschlossen sein wird, ist bislang nicht absehbar.

Ziel der verfassungsrechtlichen Prüfung ist es, eine hinreichend sichere Grundlage für die weitere konzeptionelle Arbeit zu erhalten. Kern der klärungsbedürftigen Fragen ist, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Staat hoheitliche Aufgaben auf beliebige Private übertragen darf oder durch Beamte selbst erledigen muss.

b) ob bis zur Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen und der Realisierung der erforderlichen bundesrechtlichen Regelungen auf den dringend gebotenen Ausbau durch Neustellen verzichtet wird;

Trotz der schwierigen Haushaltslage des Landes Baden-Württemberg hat der Landtag in der letzten Legislaturperiode insgesamt 75 zusätzliche Gerichtsvollzieherstellen bewilligt, wodurch es gelungen ist, die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung unserer Gerichtsvollzieher wieder spürbar zu senken. Gleichwohl liegen die baden-württembergischen Gerichtsvollzieher im Bundesvergleich weiterhin im oberen Belastungsbereich.

Wollte man das Belastungsniveau des mit Baden-Württemberg vergleichbaren Flächenlandes Bayern erreichen, so müssten ca. 120 zusätzliche Gerichtsvollzieherstellen geschaffen werden. Angesichts der angespannten Haushaltslage erscheint dies allerdings absolut unrealistisch. Schon deshalb bietet sich die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens in hohem Maße an.

Zu der Frage 5 *Bündelung und Konzentration von Aufgaben und Standorten*

a) welches Einsparvolumen sich für die Kommunen bei der Integration der Grundbuchämter in die Amtsgerichte ergeben würde;

Die Kommunen erhalten vom Land jährlich rund 23,5 Mio. € Entschädigungsleistungen gem. § 21 LJKG für die Tätigkeit der Ratschreiber (im badi-schen Rechtsgebiet) und ihre Aufwendungen zu Gunsten der Notariate (im württembergischen Rechtsgebiet).

Nach Auffassung der Kommunen decken die genannten Entschädigungsleistungen die tatsächlichen Aufwendungen der Städte und Gemeinden für den

Bereich der Grundbuchführung nur zu ungefähr 50 Prozent ab. Insoweit ergäbe sich für die Kommunen ein Einsparvolumen von rund 23,5 Mio. €.

b) wie die kommunalen Spitzenverbände zu der Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte stehen;

Die kommunalen Landesverbände haben mitgeteilt, dass sie sich grundsätzlich den Reformüberlegungen nicht verschließen. Sie haben ein spezifisches Interesse daran, die öffentliche Verwaltung noch effektiver zu gestalten und die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Städte- und Gemeindetag haben allerdings darauf hingewiesen, dass die Kommunen teilweise schon erhebliche Mittel in die Einführung des Elektronischen Grundbuchs investiert hätten, die sie bei einer Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte als verloren ansehen. Diese Einschätzung trifft aus Sicht des Justizministeriums allerdings nicht zu: Bislang haben 129 von 368 badischen Kommunen das elektronische Grundbuch eingeführt und mussten für die dadurch bedingten Kosten der EDV-Infrastruktur wie Server, Bildschirmarbeitsplätze und Verkabelung aufkommen. Diese Investitionen sind nicht verloren, da die Geräte bis zu der geplanten Umsetzung der Strukturreform ab den Jahren 2006 bis 2008 von den Grundbuchämtern genutzt werden können und danach ohnehin abgeschrieben sein werden. Die Verkabelung der Räume dagegen gehört zu der obligatorischen Grundausstattung modernen Büroraums und wird von den Städten und Gemeinden auch in Zukunft genutzt werden können. Was den württembergischen Landesteil angeht, so mussten die Kommunen hier ohnehin nur für die auch weiterhin nutzbare Verkabelung aufkommen. Schließlich kann nicht außer Acht bleiben, dass die Gemeinden für die Führung der Grundbücher und die Ausstattung der Grundbuchämter vom Land Entschädigungsleistungen nach § 21 LJKG erhalten, in denen die Kosten der EDV bereits enthalten sind. Das Justizministerium steht diesbezüglich im Gesprächskontakt mit den kommunalen Landesverbänden.

c) inwieweit die Landesregierung an dem Vorhaben der Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte auch bei einer deutlichen Reduzierung der Amtsgerichtsstandorte festhalten würde;

Eine Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte ist im Reformkonzept des Justizministeriums nicht geplant.

Zu der Frage II 1. *Ordentliche Gerichtsbarkeit*

a) den Außensenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen;

Im Rahmen der Justizreform ist nach den Vorstellungen des Justizministeriums vorgesehen, die sieben Außensenate des Oberlandesgerichts in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen. Bei einer Konzentration in Karlsruhe böte sich auch die Gelegenheit, das bislang auf vier Gebäude verteilte Gericht an einem Ort zusammenzuführen, da in Karlsruhe ohnehin weiterer Raumbedarf besteht. Die Zusammenführung des Gerichts würde nach Einschätzung des Justizministeriums eine flexiblere und bessere Personalausnutzung ermöglichen, da es wegen der großen Entfernung zwischen den Gerichtsteilen bislang nur begrenzt möglich und durchsetzbar ist, einen personellen Austausch und Vertretungsmöglichkeiten über die Gerichtsteilgrenzen hinweg durchzuführen. Daraus folgt, dass gewisse Ressourcen vorgehalten werden müssen, um krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfallzeiten kompensieren oder zeitnah auf unterschiedlichen Geschäftsanfall in den Gerichtstei-

len reagieren zu können. Eine flexible und bedarfsorientierte Geschäftsverteilung stößt unter diesen Bedingungen rasch an Grenzen.

b) unter entsprechender Abänderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte in Baden-Württemberg (Gerichtsorganisationsgesetz) die Zahl der Landgerichtsstandorte von derzeit 17 auf 12 durch Aufhebung der Landgerichtssitze in Mannheim, Mosbach, Baden-Baden, Offenburg, Waldshut-Tiengen und Hechingen und die Einrichtung eines Landgerichtssitzes in Pforzheim und der Einrichtung einer Außenstelle des Landgerichts Heidelberg in Mannheim zu reduzieren;

Die Justizreform sieht nach den Vorstellungen des Justizministeriums eine Aufhebung oder Zusammenlegung einzelner Landgerichte nicht vor. Die Bezirke der Landgerichte sind historisch bedingt nicht stets deckungsgleich mit den Verwaltungsbezirken. Die gewachsenen Strukturen entsprechen aber aus Sicht des Justizministeriums den Belangen der rechtssuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft, die kurze Wege zu den Landgerichten mit ihren vielfältigen Zuständigkeiten verlangen. Die Aufhebung kleinerer Landgerichte hätte demnach nach Ansicht des Justizministeriums in der Fläche nicht unerhebliche Auswirkungen auf die ortsnahe Versorgung mit Justizdienstleistungen. Zudem bedürfte es unter Berücksichtigung der topographischen und demographischen Verhältnisse einer Neuordnung der Bezirke, was wiederum Kosten mit sich brächte.

c) ebenfalls unter entsprechender Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes die Zahl der bisherigen 108 Amtsgerichte auf 44 zu reduzieren mit der Maßgabe, dass in jedem der 35 Land- und 9 Stadtkreise jeweils ein Amtsgericht seinen Sitz hat, wobei hierbei von bereits bestehenden Amtsgerichten auszugehen ist;

Auch wenn in dieser Frage eine abschließende Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung noch aussteht, so ergäben sich nach Ansicht des Justizministeriums jedoch nur geringe Einspareffekte. Das Justizministerium selbst hat deshalb eine Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte zwar geprüft, jedoch nicht vorgeschlagen. Wichtige Aspekte bei dieser Frage wären nach Ansicht des Justizministeriums insbesondere die mit einem solchen Vorschlag verbundene Frage der Bürgernähe und die besondere Effektivität der kleinen Amtsgerichte, die sich oftmals durch hervorragend kurze Verfahrensdauern und besonders geringe Fehlzeiten auszeichnen.

d) die Außenstelle des Amtsgerichts Pforzheim in Neuenbürg und die Außenstelle des Amtsgerichts Biberach in Laupheim aufzulösen;

Bei der Eingliederung der beiden noch bestehenden Außenstellen von Amtsgerichten in Neuenbürg und Laupheim in ihre Stammbehörden geht es vor allem darum, die ‚Zersplitterung‘ der Kräfte der Stammbehörden zu beenden, die mit der Einrichtung von Außenstellen generell einhergeht.

Die Rechtfertigung für Einrichtung und Unterhalt der Außenstellen ist heute nicht mehr gegeben. Anlass für ihre Errichtung war einmal der Wunsch, im Zuge früherer Verwaltungs- und Kommunalreformen für eine Übergangszeit einen Ausgleich für die in Wegfall geratenen Einrichtungen zu schaffen. Diese Übergangszeit kann heute als abgeschlossen gelten. Zum anderen sollten die Außenstellen nach dem Willen des Gesetzgebers nur so lange bestehen bleiben, bis die Unterbringung in der Stammdienststelle auch räumlich problemlos sichergestellt werden kann.

Zu der Frage II 2. Fachgerichtsbarkeit

a) die Außensenate des Finanzgerichts in Stuttgart und in Freiburg am Gerichtssitz in Karlsruhe zusammenzuführen;

Nach den vom Justizministerium vorgelegten Plänen wären durch die Konzentration der Außensenate in Karlsruhe Einsparungen realisierbar. Dabei könnte auch künftig ein effektiver Rechtsschutz in Steuersachen gewährleistet werden, wie der Vergleich mit den insgesamt zehn Flächenländern zeigt, die jeweils nur über einen einzigen Standort für die Finanzgerichtsbarkeit verfügen. Der Gesichtspunkt der Bürgernähe muss hierbei in Anbetracht der Aufgabenstellung und Funktion der Finanzgerichtsbarkeit anders gewichtet werden als im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wegen der großen Entfernungen zwischen den Gerichtsteilen ist es bislang kaum möglich und durchsetzbar, einen personellen Austausch und eine Vertretungsmöglichkeit über die Gerichtsteilgrenzen hinweg zu realisieren. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu der Frage II 1. a) – Zusammenführung der Außensenate des Oberlandesgerichts in Karlsruhe – verwiesen.

b) im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte die Zahl der Sozialgerichte von derzeit 8 auf 4 zu reduzieren, wobei in jedem Regierungsbezirk ein Sozialgerichtsstandort beizubehalten ist. Im Sinne der Harmonisierung der Gerichtsstandorte verbleiben die Sozialgerichte an den Standorten der Verwaltungsgerichte (Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart). Als Sozialgericht für den Regierungsbezirk Tübingen verbleibt das Sozialgericht in Ulm. Der Sitz des Verwaltungsgerichts Sigmaringen wird nach Ulm verlegt;

Im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte wird vom Justizministerium die Reduzierung der Zahl der Sozialgerichte von acht auf vier angestrebt. Beabsichtigt ist zum einen die Eingliederung des Sozialgerichts Mannheim und des Sozialgerichts Heilbronn in das Sozialgericht Karlsruhe bzw. das Sozialgericht Stuttgart, zum anderen die Auflösung der Sozialgerichte Ulm, Reutlingen und Konstanz und die Neuerrichtung eines Sozialgerichts in Sigmaringen. Für den letztgenannten Standort spricht entscheidend, dass sich dort bereits das Verwaltungsgericht befindet. Wird der Gerichtsbezirk eines künftigen Sozialgerichts – wie der eines Verwaltungsgerichts – auf den gesamten Regierungsbezirk Südwürttemberg erstreckt, bietet sich auch aus Gründen der zentralen Lage der Standort Sigmaringen in diesem Bereich an. Die vorgeschlagene Gliederung ist ein erster Schritt in Richtung Einheitlichkeit der Fachgerichtsbarkeiten und sorgt insgesamt für mehr Klarheit und Transparenz.

c) die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichte wird vom Sozialministerium auf das Justizministerium übertragen. Im Zuge der Harmonisierung der Gerichtsstandorte der Fachgerichtsbarkeit wird die Landesregierung aufgefordert, eine Konzeption zur Reduzierung der 9 Gerichtsstandorte mit insgesamt 14 Kammern u.a. unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls an den vorhandenen Standorten vorzulegen;

Vor dem Hintergrund eines bundesweiten Trends hin zu einem einheitlichen, für alle Gerichtsbarkeiten zuständigen Rechtspflegeministerium, das zuletzt auch Niedersachsen und Bremen durch eine Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet haben, wird im Rahmen der Justizreform geprüft, auch in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit auf das Justizministerium zu übertragen.

Eine Aufhebung oder Zusammenlegung einzelner Arbeitsgerichte ist bisher nicht vorgesehen.

Zu der Frage II 3. *Staatsanwaltschaften*

a) die Zahl der Staatsanwaltschaften entsprechend der Zahl der verbleibenden Landgerichte zu reduzieren;

Nach § 8 Abs. 1 AGGVG bestehen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten. Da nach den Vorstellungen des Justizministeriums die Aufhebung oder Zusammenlegung einzelner Landgerichte nicht beabsichtigt ist, sind Änderungen auch bei den Staatsanwaltschaften nicht veranlasst.

b) die Zweigstellen der Staatsanwaltschaften in Lörrach, Pforzheim, Villingen-Schwenningen und Schwäbisch Hall in die Stammbehörden einzugliedern;

Die Eingliederung der vier verschiedenen großen Zweigstellen von Staatsanwaltschaften in ihre Stammbehörden würde nach Ansicht des Justizministeriums Synergieeffekte eröffnen und dazu beitragen, insgesamt klare und einheitliche Strukturen in der Justiz des Landes zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage II 1. a) verwiesen, da die Argumente für eine Zusammenführung der Außensenate bei den Oberlandesgerichten für die Zweigstellen der Staatsanwaltschaften entsprechend gelten.

Zu der Frage II 4. *Justizvollzug*

die Außenstellen des Justizvollzugs in Calw, Holzmarkt, Waldkirch, Sandtorf, Rektor-Klaus-Straße in Schwäbisch Gmünd, Tauberbischofsheim und Leonberg nach Fertigstellung der Neubauvorhaben in Offenburg und Rottweil zu schließen.

Das Justizministerium beabsichtigt, im Rahmen der Justizreform die genannten kleineren Außenstellen Calw, Holzmarkt, Waldkirch, Sandtorf, Rektor-Klaus-Str., Tauberbischofsheim und Leonberg zum 31. Dezember 2003 zu schließen.

Die der Haushaltsstrukturkommission bereits Anfang des Jahres unterbreiteten Schließungsabsichten beruhen im Wesentlichen auf personalwirtschaftlichen Erwägungen und sollen nach Fertigstellung eines Großteils der zusätzlichen Haftplätze aus dem so genannten Haftraumerweiterungsprogramm der Landesregierung zum Jahresende umgesetzt werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Entscheidung der Landesregierung zu der Justizreform noch nicht ergangen ist.

Werwigk-Hertneck
Justizministerin